



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

An Handelsverbände
- gem. Verteiler -

Nachrichtlich (mit e-Mail):
Mitglieder des BLAC-ASFV
Vorsitz des LASI-Arbeitsausschusses Marktüberwachung
LASI-Koordinatorin für den stofflichen Gefahrenschutz

Amt für Arbeitsschutz

Ministerial- und Rechtsangelegenheiten

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040 – 428 37 – 3213 Zentrale - 0
e-mail bettina.schroeder@bsg.hamburg.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Bettina Schröder
Vorsitz Ausschuss Fachfragen und Vollzug der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

Az.: G 23/AS 120 – 427.09-28-3-1

Hamburg, den 1. Dezember 2010

Regelungen der REACH-Verordnung zu Lampenölen, flüssigen Grillanzündern und Öllampen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Dezember 2010 sind einige Neuregelungen zu bestimmten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern in Kraft getreten, die auch von manchen Ihrer Mitgliedsbetriebe angeboten werden. Es handelt sich dabei um Produkte, die beim Verschlucken Lungenschäden verursachen können und die daher mit dem Gefahrenhinweis R 65 oder H 304 gekennzeichnet sein müssen. Nach der europäischen Chemikalienverordnung REACH dürfen solche Lampenöle und Grillanzünder an die breite Öffentlichkeit jetzt nur noch abgegeben werden, wenn Sie in schwarzen undurchsichtigen Behältern von höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt sind und einen besonderen Warnhinweis tragen¹.

Einige Behörden, die mit der Umsetzung dieser Vorschrift befasst sind, haben in den letzten Wochen Nachfragen zu dieser Regelung erhalten, die darauf hindeuten, dass es im Handel möglicherweise noch Missverständnisse darüber gibt, zu welchem Zeitpunkt die Regelungen in der Lieferkette wirksam werden. Über diese Nachfragen erfolgte ein Austausch im Ausschuss Fachfragen und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (ASFV der BLAC), in dessen Auftrag ich mich heute an Sie wenden möchte.

Wie es in der Vorschrift heißt, stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die für die Verpackung formulierte Anforderung - schwarze undurchsichtige Behälter von höchstens 1 Liter Füllmenge - ab 1.12.2010 erfüllt ist. Nach den Definitionen der REACH-Verordnung gilt dies für jedes Glied der Lieferkette, also auch für den Einzelhändler und auch für Produkte, die sich bereits im Handel befinden. Da die ab Dezember greifenden Regelungen bereits seit Mai 2009 öffentlich bekannt sind, bedurfte es keiner weiteren besonderen Regelungen für einen Abverkauf. Somit dürfen auch Alt- und Lagerbestände, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, ab 1.12.2010 nicht mehr angeboten werden. In gleicher Weise hat sich auch die bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelte nationale Auskunftsstelle für die

¹ Verordnung (EU) Nr. 276/2010 vom 31. März 2010 (Amtsblatt der EU L 86/7), Änderung in Eintrag 3 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Spalte 2 Nr. 5. Hiermit wurde die Entscheidung 2009/424/EG vom 28. Mai 2009 (Amtsblatt der EU L 138/8) in die REACH-Verordnung überführt.

REACH- und die CLP-Verordnung (REACH-CLP-Helpdesk) auf die Nachfrage eines Handelsverbandes geäußert.

Mit der eingangs genannten Regelung wurden auch Anforderungen an Öllampen in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Danach dürfen dekorative Öllampen an die breite Öffentlichkeit nur abgegeben werden, wenn sie der europäischen Norm für Öllampen (EN 14059) entsprechen. Die Norm selbst gilt bereits seit dem 1.1.2003 und war bislang schon aufgrund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes anzuwenden. Aus der Marktüberwachung liegen gleichwohl Erkenntnisse vor, dass im Handel immer wieder Öllampen anzutreffen sind, die der Norm nicht entsprechen. Dies betrifft insbesondere den fehlenden Dochtschutz. Vielfach scheint hier Unkenntnis über die Rechtslage und über die weite Fassung des Begriffs „dekorative Öllampen“ zu bestehen. Darunter fallen nach der Norm Öllampen zur Innen- oder Außenanwendung, welche aufgrund ihres Designs und/oder der von ihr erzeugten Lichtatmosphäre gefallen, was auch Gartenfackeln, die mit Lampenölen betrieben werden, einschließt.

Die in diesem Schreiben erläuterten Regelungen wurden getroffen, weil das Vergiftungsgeschehen mit den genannten Produkten trotz bereits länger bestehender Beschränkungen der Abgabe von gefärbten und parfümierten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern nicht in dem erhofften Umfang zurückgegangen ist. Daher ist eine zügige und konsequente Umsetzung der neuen wie auch der schon länger bestehenden Vorschriften für Lampenöle, flüssige Grillanzünder und Öllampen von besonderer Bedeutung.

Ich wäre Ihnen deshalb sehr verbunden, wenn Sie Ihre Mitgliedsfirmen auf die geschilderte Rechtslage hinweisen würden. Ein Auszug aus dem Anhang XVII der REACH-Verordnung ist in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Schröder

- Anlage -

Auszug aus der VO (EU) Nr. 276/2010:

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Tabelle mit der Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische und mit den Beschränkungsbedingungen wie folgt geändert:

1. Eintrag 3 erhält folgende Fassung:

<p>„3. Flüssige Stoffe oder Zubereitungen, die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/ EWG und der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten.</p>	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</p>
	<p>2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p>
	<p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.</p>
	<p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p>
	<p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p>
	<p>6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.</p>
	<p>7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>